

TV-L FU

Vom 22.November 2010

Der neue Tarifvertrag für die
Freie Universität Berlin

Impressum:

Freie Universität Berlin
Personal- und Finanzwesen
Abteilung I
Rudeloffweg 25-27
14195 Berlin
Internet: www.fu-berlin.de/zuv/abt-1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ab 1. Januar 2011 nun Wirklichkeit gewordene Überleitung in den Tarifvertrag zur Übernahme des TV-L für die Freie Universität Berlin (TV-L FU) vom 22. November 2010 wirft für alle davon betroffenen Beschäftigten unserer Universität sicher viele Fragen auf.

Diese Broschüre soll eine kleine Hilfestellung dafür sein, die neue „Tarifwelt“ zu erkunden und den Einstieg ein wenig zu erleichtern.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Personalstellen haben bis zum Jahreswechsel 2010 mit großer Sorgfalt und Hochdruck an der Überleitung in die neue „Tarifwelt“ gearbeitet, um einen nahtlosen Übergang vom BAT/ BMT-G in den TV-L FU sicherzustellen.

Mit dieser Broschüre ist die Hoffnung verbunden, erste Fragen zu beantworten und mögliche Unsicherheiten zu beseitigen.

Sollten Sie jedoch erhoffte Antworten nicht sofort vorfinden, werden wir mit Rat und Tat bemüht sein, Sie persönlich zu informieren.

Ihre Personalstelle

Entgelttabelle ab dem 01. August 2011

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü*	4.489,24	4.984,67	5.454,82	5.763,21	5.839,04	
15	3.564,09	3.953,36	4.099,97	4.620,68	5.015,01	
14	3.225,38	3.579,25	3.786,53	4.099,97	4.580,23	
13 Ü*		3.301,21	3.478,15	4 a) 3.786,53 4 b) 4.099,97	4.580,23	
13	2.972,60	3.301,21	3.478,15	3.821,92	4.297,13	
12	2.664,22	2.957,43	3.371,98	3.735,97	4.206,13	
11	2.573,23	2.851,28	3.058,55	3.371,98	3.826,97	
10	2.477,17	2.750,16	2.957,43	3.164,71	3.559,04	
9	2.189,01	2.426,61	2.547,95	2.881,61	3.144,49	
8	2.047,46	2.269,90	2.371,00	2.467,06	2.573,23	2.638,94
7	1.916,01	2.123,29	2.259,78	2.360,89	2.441,78	2.512,55
6	1.880,63	2.082,84	2.183,96	2.285,06	2.350,79	2.421,56
5	1.799,74	1.991,85	2.092,96	2.189,01	2.264,84	2.315,39
4	1.708,74	1.895,80	2.022,18	2.092,96	2.163,73	2.209,23
3	1.683,46	1.865,46	1.916,01	1.996,90	2.062,62	2.118,23
2 Ü*	1.607,63	1.779,51	1.845,24	1.926,13	1.981,74	2.027,23
2	1.552,02	1.718,85	1.769,41	1.819,96	1.936,24	2.057,56
1	Je 4 Jahre	1.380,14	1.405,41	1.435,75	1.466,08	1.541,91

* Werte aus Protokollerklärung zu § 19 Abs. 1 bis 3 TVÜ-Länder FU

Anlage 2

Entgelttabelle vom 01. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü*	4.340	4.815	5.265	5.565	5.635	
15	3.449	3.825	3.965	4.465	4.845	
14	3.125	3.465	3.665	3.965	4.425	
13 Ü*		3.195	3.365	4 a) 3.665 4 b) 3.965	4.425	
13	2.882	3.195	3.365	3.695	4.155	
12	2.585	2.865	3.265	3.615	4.065	
11	2.495	2.765	2.965	3.265	3.700	
10	2.405	2.665	2.865	3.065	3.445	
9	2.126	2.355	2.475	2.795	3.045	
8	1.991	2.205	2.305	2.395	2.495	2.558
7	1.865	2.065	2.195	2.295	2.370	2.440
6	1.829	2.025	2.125	2.220	2.285	2.350
5	1.753	1.940	2.035	2.130	2.200	2.250
4	1.667	1.845	1.965	2.035	2.105	2.146
3	1.640	1.815	1.865	1.945	2.005	2.060
2 Ü*	1.568	1.735	1.795	1.875	1.930	1.971
2	1.514	1.675	1.725	1.775	1.885	2.000
1	Je 4 Jahre	1.351	1.375	1.405	1.433	1.505

• Werte aus Protokollerklärung zu § 19 Abs. 1 bis 3 TVÜ-Länder FU

Inhaltsverzeichnis

- I. Grundlagen und Begriffe
- II. Vom BAT/BAT-O und BMT-G/BMTG-O in den TV-L FU: Die Überleitung
- III. Besitzstandsregelungen und Strukturausgleich
 - 1. Besitzstandsregelungen bei familienbezogenen Entgeltbestandteilen
 - 2. Besitzstandsregelungen bei Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiegen
 - 3. Besitzstandsregelungen bei Vergütungsgruppenzulagen
 - 4. Strukturausgleichszahlungen
- IV. TV-L FU im Einzelnen
 - 1. Arbeitszeit
 - 2. Jahressonderzahlung
 - 3. Urlaub
 - 4. Entgeltfortzahlung
 - 5. Beihilfe
 - 6. Jubiläumsgeld
 - 7. Nebentätigkeit
- V. Tarifentwicklung / Entgeltsteigerung
- VI. Anlagen
 - Überleitungstabelle
 - Entgelttabellen vom 01.01.2011 und 01.08.2011

G Grundlagen und Begriffe

Die Tarifvertragsparteien haben sich auf einen neuen Tarifvertrag verständigt: Der Tarifvertrag zur Übernahme des TV-L für die Freie Universität Berlin (TV-L FU) löst ab 01. Januar 2011 den BAT/BAT-O und den BMT-G/BMT-G-O ab. Die vorhandenen Beschäftigten werden durch den Tarifvertrag zur Übernahme des TVÜ-Länder für die Freie Universität Berlin (TVÜ-Länder FU) in das neue Tarifwerk übergeleitet. Mit dem neuen Tarifrecht haben sich auch einige Begriffe geändert:

Bisher	→	Neu
BAT/BMT-G		TV-L FU
Arbeiter/Angestellte		Beschäftigte
Vergütungs-/Lohngruppen (zum Beispiel VergGr. Vc)		Entgeltgruppen (zum Beispiel E 8)
Vergütung/Lohn		Entgelt
Grundvergütung		Tabellenentgelt
Monatstabellenlohn		Tabellenentgelt
Ortszuschlag + Allgemeine Zulage		im Tabellenentgelt enthalten oder Besitzstand

A Anlage 1

Überleitungstabelle TV-L FU

Entgeltgruppe	Überführung Angestellte	Überführung Arbeiter/innen
15 Ü	I	
15	Ib / Ia , Ia	
14	Ila (Ib 6 J.) / Ib	
13 Ü	Ila (Ib 11/15 J.)	
13	Ila	
12	III / Ila	
11	IVa / III	
10	IVb / IVa	
9	Vb - IV b	9
8	Vc	7/8/8a 8/8a
7	-	6/7/7a 7/7a
6	VIb	5/6/6a 6/6a
5	VII	4/5/5a 5/5a
4	-	3/4/4a 4/4a
3	VIII	2/3/3a 3/3a
2 Ü	-	1/2/2a 2/2a
2	X, IXb, IXa	1/1a
1	Keine Zuweisung aus jetzigen Verg./Lohngr.	

Tarifentwicklung/Entgeltsteigerung

Das Einkommensniveau steigt vom derzeitigen Tarifniveau anderer Bundesländer von ca. 94% ab 01. August 2011 auf 97 % (erste Anhebung um rund 3,1%) der Einkommen des TV-L FU. Zusätzlich werden die allgemeinen Tarifierhöhungen (Entgeltabschlüsse), die für die Beschäftigten der Länder vereinbart werden, auf die FU übertragen. Die bei der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) für das Jahr 2011 vereinbarte allgemeine Entgelterhöhung wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 wirksam.

Allgemeine Tarifierhöhungen, die in den Jahren 2012 bis 2014 wirksam werden, werden mit zeitlichen Verzögerungen von bis zu 6 Monaten auch von der FU übernommen. Wie im Land sieht der Tarifvertrag eine stufenweise Angleichung der Entgelte bis zum Jahr 2017 auf 100 % vor.

Grundlagen und Begriffe

Bisher	→	Neu
Weihnachts-/Urlaubsgeld		Jahressonderzahlung
Lebensaltersstufe Bewährungs-, Tätigkeits- Zeitaufstiege		Entwicklungs- und Erfahrungsstufen
Ortszuschlag Stufe 1 Ortszuschlag Stufe 2 Kinderbezogene- Entgeltbestandteile		im Tabellenentgelt Ausnahme: Besitzstand Ausnahme: Besitzstands- schutz für bis 28. Februar 2011 geborene Kinder)

■ ■ ■ Grundlagen und Begriffe

Die **Entgelttabelle** (Anlage 2) zum TV-L FU ersetzt ab 1. Januar 2011 die bisherigen Lohn- und Vergütungstabellen. Die Beschäftigten erhalten ein Tabellenentgelt, dessen Höhe sich nach der Entgeltgruppe und der für sie maßgeblichen Stufe bestimmt.

Die neue Tabelle verbessert die Entgeltbedingungen für jüngere Beschäftigte, im Gegenzug fallen die Endbeträge der neuen Entgelttabelle gegenüber dem bisherigen Niveau geringer aus. Überleitungsregelungen und Besitzstandszahlungen stellen aber für vorhandene Beschäftigte sicher, dass sie nach der Überleitung in den TV-L FU grundsätzlich nicht weniger verdienen als vorher; für die Angestellten sind zusätzlich so genannte Strukturausgleichszahlungen vereinbart worden. Die Entgelttabelle umfasst 15 Entgeltgruppen (E 1 bis E 15). Jede Entgeltgruppe gliedert sich in fünf beziehungsweise sechs Stufen.

Das Grundentgelt:

Entgelt der Stufe 1 erhalten Berufsanfänger ohne einschlägige Berufserfahrung. In den anderen Fällen kann das Entgelt der Stufe 2 als Einstiegsstufe herangezogen werden, wenn eine mindestens einjährige Berufserfahrung vorliegt.

■ ■ ■ TV-L FU im Einzelnen

7. Nebentätigkeit

Nachfolgende Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt einer rechtlichen Abschlussprüfung durch die zuständige Senatsverwaltung:

Mit Inkrafttreten des neuen Tarifrechts ist der Genehmigungsvorbehalt der Nebentätigkeit entfallen. Nach § 3 Abs. 4 TV-L FU ist für die entgeltliche Nebentätigkeit nur eine schriftliche Anzeige erforderlich. Eine Nebentätigkeit ohne entgeltliche Gegenleistung ist stets anzeigefrei.

Der Beschäftigte muss die Nebentätigkeit also dann dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich und rechtzeitig anzeigen, wenn er dafür Geld oder geldwerte Vorteile – zu denen zum Beispiel auch Sachleistungen wie Unterkunft und Verpflegung zählen – erhält.

Die Anzeige muss Angaben über Art, Inhalt und Umfang der Nebentätigkeit enthalten. Sie muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Arbeitgeber die Prüfung eventueller Auflagen vor Ausübung der Nebentätigkeit abschließen oder diese gegebenenfalls untersagen kann.

Sobald die Entscheidung der zuständigen Senatsverwaltung vorliegt, wird umgehend im Rahmen eines Personalblatts über die geltende Rechtslage informiert.

T V-L FU im Einzelnen

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind **und** dort am 22.11.2010 individueller Vereinbarungen einen Anspruch auf Krankengeld erst ab der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit hatten, können beantragen, dass für Sie ebenfalls der Entgeltfortzahlungsanspruch bis zur 26. Woche besteht. Der Antrag muss bis spätestens zum **28.02.2011** gestellt werden.

5. Beihilfe

Aufgrund des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L FU und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ Länder) bleiben Ansprüche aufgrund von Regelungen für die Gewährung von Beihilfen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Krankheitsfall für übergeleitete Beschäftigte, die am 31. Dezember 2010 noch Anspruch auf Beihilfe haben, unberührt.

6. Jubiläumsgeld

Nach § 23 Abs. 2 TV-L FU erhalten Beschäftigte bei Vollendung einer Beschäftigungszeit von 25 Jahren ein Jubiläumsgeld in Höhe von 350 Euro und von 40 Jahren ein Jubiläumsgeld in Höhe von 500 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.

G Grundlagen und Begriffe

Die Entwicklungsstufen:

Die Stufen 3 bis zur Endstufe 5 beziehungsweise 6 werden im Laufe der beruflichen Entwicklung erreicht. Die Stufenlaufzeit beträgt in der Regel ein (in Stufe 1) bis vier (in Stufe 5) Jahre. Das Aufsteigen in den Stufen der neuen Entgelttabelle ist – anders als bisher – nicht mehr vom Alter abhängig, sondern richtet sich künftig nach Berufserfahrung und Leistung. Für die Berufserfahrung ist grundsätzlich die Beschäftigungszeit innerhalb derselben Entgeltgruppe an der Freien Universität Berlin maßgeblich; für die Tätigkeit bei der Freien Universität können förderliche Vordienstzeiten vor Abschluss des Arbeitsvertrages berücksichtigt werden.

Grundlagen und Begriffe

Für das Aufsteigen in die Stufen 4 bis 6 ist zusätzlich die individuelle Leistung zu berücksichtigen:

Bei Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die Stufenlaufzeit verkürzt werden.

Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die Stufenlaufzeit verlängert werden.

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis an der Freien Universität Berlin über den 31. Dezember 2010 hinaus ununterbrochen fortbesteht und die am 1. Januar 2011 unter den Geltungsbereich des BAT/BAT-O oder BMTG/BMTG-O fallen, werden zum Stichtag 1. Januar 2011 in den neuen TV-L FU übergeleitet.

TV-L FU im Einzelnen

3. Urlaub

Um den besonderen Anforderungen im Semesterbetrieb gerecht zu werden, sieht der TV-L FU (§ 40 Nr. 7) für den Hochschulbereich die Übertragbarkeit des Erholungsurlaubs bis zum 30. September des Folgejahres vor. § 97 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) bleibt unberührt.

4. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Im Krankheitsfall wird das Entgelt bis zur Dauer von 6 Wochen fortgezahlt. Im Anschluss daran wird in Abhängigkeit von der Beschäftigungszeit ein Krankengeldzuschuss längstens bis zum Ende der 39. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Für die Beschäftigten, die unter § 71 BAT fallen und in der privaten Krankenversicherung versichert sind, bleibt die Fortzahlung der Bezüge für die Dauer von bis zu 26 Wochen erhalten. Beschäftigte, die unter § 71 BAT fallen und in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, wird der Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrkrankengeld und dem Nettoentgelt gezahlt. In den übrigen Fällen wird Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Bruttokrkrankengeld und dem Nettoentgelt gezahlt.

TV-L FU im Einzelnen

2. Jahressonderzahlung

Zuwendung (Weihnachtsgeld) und Urlaubsgeld werden durch eine so genannte Jahressonderzahlung, die mit dem Novembergehalt bezahlt wird, abgelöst.

Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten der Entgeltgruppen

E 1 bis E 8	95 Prozent
E 9 bis E 11	80 Prozent
E 12 und E 13	50 Prozent
E 14 und E 15	35 Prozent

des durchschnittlichen Entgelts der Monate Juli bis September.

Überleitung

Die Überleitung ist im TVÜ Länder geregelt. Da die Regelungen sehr komplex sind, können sie hier nur vereinfacht dargestellt werden; dieser Überblick kann daher nicht auf jede denkbare Konstellation eingehen. Das neue Tarifwerk der Länder umfasst noch keine neue Entgeltordnung, so dass bis auf Weiteres auf die Vergütungsordnung zum BAT/BAT-O beziehungsweise das Lohngruppenverzeichnis zum BMT-G/BMT-G-O zurückgegriffen werden muss.

Erster Schritt: Zuordnung zur neuen Entgeltgruppe

Zunächst werden die bisherigen Vergütungs- bzw. Lohngruppen einer neuen Entgeltgruppe des TV-L FU zugeordnet. Die Zuordnung der einzelnen Vergütungs- bzw. Lohngruppen ist in dem TVÜ Länder geregelt (Anlage 1).

Beispiel:

Angestellte, die in der VergGr. Vc BAT eingruppiert sind, werden der Entgeltgruppe E 8 zugeordnet.

Arbeiterinnen und Arbeiter aus der Lohngruppe 7/7a sind der neuen Entgeltgruppe E 7 zugeordnet.

Zweiter Schritt: Zuordnung zu einer Stufe

Grundlage für die Stufenzuordnung ist das so genannte Vergleichsentgelt. Bei der Stufenzuordnung muss zwischen den alten Statusgruppen Angestellte einerseits und Arbeitern andererseits unterschieden werden:

Überleitung

Angestellte

Bei Angestellten setzt sich das Vergleichsentgelt aus der Grundvergütung, der Allgemeinen Zulage und dem Ortszuschlag Stufe 1 (ledig) oder 2 (verheiratet) zusammen. Die Angestellten werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet, von wenigen Ausnahmen abgesehen, mindestens der Stufe 2. Zum 1. Januar 2013 steigen die Angestellten in die betragsmäßig nächst höhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf.

Beispiel:

Angestellte nach BAT/BAT-O in VergGr. Vc, 31.Lebensaltersstufe, verheiratet, Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst.

1. Schritt: Überleitung in E 8

2. Schritt: Vergleichsentgelt: 2244,06 Euro

Stufenzuordnung in die individuelle Zwischenstufe „2 +“

d.h. zwischen Stufe 2 (2205 Euro) und Stufe 3 (2.305 Euro).

Am 1. Januar 2013 erfolgt der Aufstieg in die nächst höhere reguläre Stufe, also in die Stufe 3. Wenn das Vergleichsentgelt über der Endstufe der maßgeblichen Entgeltgruppe liegt, wird der Angestellte einer individuellen Endstufe (oberhalb der Tabellenendstufe) zugeordnet.

T V-L FU im Einzelnen

Sonderformen der Arbeit

Überstunden sind erst zuschlagspflichtig, wenn sie bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche nicht ausgeglichen werden können. Die Zeitzuschläge für Sonderformen der Arbeit betragen für Überstunden

a)	in den Entgeltgruppen 1 bis 9	30 Prozent
	in den Entgeltgruppen 10 bis 15	15 Prozent
b)	für Nachtarbeit	20 Prozent
c)	für Sonntagsarbeit	25 Prozent
d)	bei Feiertagsarbeit	
	mit Freizeitausgleich	35 Prozent
	ohne Freizeitausgleich	135 Prozent
e)	für Arbeit am 24./31. Dezember ab 6 Uhr	35 Prozent
	für Arbeit an Samstagen von 13 - 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechsel- und Schichtarbeit anfällt	20 Prozent

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.

T V-L FU im Einzelnen

1. Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für Beschäftigte der Freien Universität beträgt nach den Festlegungen der Tarifvertragsparteien ab dem 1. Januar 2011 38,5 Stunden im Tarifkreis West bzw. 40 Stunden im Tarifkreis Ost.

Ab dem 1. August 2011 wird die Arbeitszeit einheitlich an der Freien Universität Berlin von wöchentlich 38,5 bzw. 40 Stunden auf 39 Stunden festgesetzt.

Ü berleitung

Arbeiterinnen und Arbeiter

Arbeiterinnen und Arbeiter werden zunächst entsprechend ihrer Beschäftigungszeit (§ 6 BMT-G/BMT-G-O) in die Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe übergeleitet, die sie erreicht hätten, wenn die neue Entgelttabelle bereits seit dem Beginn ihres Arbeitsverhältnisses gegolten hätte. Nur wenn das Entgelt der so ermittelten Stufe geringer als der bisherige Monatstabellenlohn ist, werden auch Arbeiterinnen und Arbeiter in eine individuelle Zwischenstufe übergeleitet, in der sie weiterhin ihren zuletzt bezogenen Monatstabellenlohn erhalten, bis sie entsprechend ihrer individuellen Beschäftigungszeit in die nächst höhere Stufe aufsteigen.

Beispiel:

Arbeiter, Lohngruppe 5, Beschäftigungszeit 6 Jahre, 2150 Euro Monatstabellenlohn

1. Schritt: Überleitung in E 5.

2. Schritt: Stufenzuordnung nach Beschäftigungszeit in Stufe 4 (2130 Euro), da hier das Entgelt niedriger ist als der bisherige Lohn, erfolgt die Überleitung in eine individuelle Zwischenstufe mit 2150 Euro Entgelt.

1. Besitzstandsregelungen bei familienbezogenen Entgeltbestandteilen

Der TV-L FU sieht keine familienbezogenen Entgeltbestandteile (Ehegatten-/Kinderanteile im Ortszuschlag bzw. Sozialzuschlag) mehr vor. Nach dem 31. Dezember 2010 neu eingestellte Beschäftigte haben daher keinen Anspruch mehr auf solche Entgeltbestandteile.

Für übergeleitete Beschäftigte, denen bei der Überleitung ein sogenannter Verheiratetenbestandteil im Ortszuschlag zusteht, fließt der zum Zeitpunkt der Überleitung im Ortszuschlag zustehende Verheiratetenbestandteil in das Vergleichsentgelt ein. Das festgesetzte Vergleichsentgelt bleibt unverändert, auch wenn sich später der Familienstand verändert.

Hinsichtlich der Stufen des Ortszuschlages gilt grundsätzlich Folgendes:

Werden beide Ehepartner in den TV-L FU übergeleitet, erfolgt die Überleitung jeweils mit dem Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des individuell zustehenden Teils des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags.

Wird der im öffentlichen Dienst stehende Ehepartner nicht in den TV-L FU übergeleitet und kann diese/r als Beamtin/Beamter bei ihrem/seinem Dienstherrn den Familien-

4. Strukturausgleichszahlungen

Der Strukturausgleich dient, anders als die Besitzstandsregelungen, nicht der Sicherung der bestehenden Entgelthöhe, sondern als Ausgleich für zukünftige Einkommenseinbußen aufgrund von nach neuem Recht nicht mehr realisierten Erwerbssaussichten: Nach der Überleitung in den TV-L FU können sich für einzelne Angestelltengruppen im Vergleich zur Einkommensentwicklung, die der BAT vorgesehen hat, Einkommensverschlechterungen ergeben, die unter Vertrauensgesichtspunkten teilweise ausgeglichen werden. Für einige festgelegte Vergütungssituationen werden daher zusätzlich zum Tabellenentgelt Ausgleichszahlungen, der so genannte Strukturausgleich, geleistet. Die Zahlung des Strukturausgleichs beginnt ab 1. Januar 2013, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist und wird für eine bestimmte Dauer oder dauerhaft bezahlt. Der Strukturausgleich ist ein nicht dynamischer Betrag, der bei künftigen Tarifierhöhungen unverändert bleibt und der durch etwaige Höhergruppierungen abgeschmolzen wird, sich also um die Entgelterhöhung reduziert. Die konkreten Anspruchsvoraussetzungen, Beginn, Dauer und Höhe der Strukturausgleichsbeträge sind in Anlage 3 TVÜ Länder beschrieben.

Besitzstandsregelungen und Strukturausgleich

3. Besitzstandsregelungen bei VergütungsgruppENZulagen

Die Zahlung von VergütungsgruppENZulagen sind nach dem TV-L FU nicht mehr vorgesehen. Für übergeleitete Beschäftigte gibt es aber Besitzstandsregelungen:

Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2010 eine VergütungsgruppENZulage zusteht, erhalten eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen VergütungsgruppENZulage.

Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Dezember 2010 eine VergütungsgruppENZulage ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine Besitzstandszulage in Höhe der VergütungsgruppENZulage, wenn sie spätestens am 1. August 2011 die für die VergütungsgruppENZulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben und keine Gründe vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der VergütungsgruppENZulage entgegengestanden hätten.

Besitzstandsregelungen und Strukturausgleich

zuschlag der Stufe 1 bzw. als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer bei ihrem/seinem Arbeitgeber den vollen Ortszuschlag der Stufe 2 beanspruchen, wird für das Vergleichsentgelt lediglich die Stufe 1 des bisherigen Ortszuschlags zugrunde gelegt.

Die Ehegattin/der Ehegatte hat dann ab 1. Januar 2011 Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 bzw. den Ortszuschlag der Stufe 2. Ist die Ehegattin/der Ehegatte teilzeitbeschäftigt, steht ihr/ihm der Familienzuschlag der Stufe 1 beziehungsweise der Ortszuschlag der Stufe 2 zu, allerdings aufgrund der Teilzeitbeschäftigung nur anteilig. Dies wird bei der Überleitung in den TV-L FU dadurch ausgeglichen, dass in das Vergleichsentgelt zusätzlich derjenige Teil des Ehegattenanteils eingerechnet wird, der der Ehegattin/dem Ehegatten wegen der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr gezahlt wird.

Ist die/der Ehegattin/Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt, erfolgt die Überleitung auf der Grundlage des Ortszuschlages der Stufe 2.

Der kinderbezogene Bestandteil im Ortszuschlag bzw. der Sozialzuschlag wird als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für das Kind/die Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz gezahlt wird (§ 11 TVÜ Länder). Bei einer Unterbrechung des Anspruches auf Kindergeld nach der Überleitung entfällt die Besitzstandszulage.

Besitzstandsregelungen und Strukturausgleich

2. Besitzstandsregelungen bei Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiegen

Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege sind im TV-L FU nicht mehr vorgesehen. Die (übergangsweise) fortgeltenden Eingruppierungsregelungen eröffnen keine Aufstiege mehr.

Für übergeleitete Angestellte, bei denen bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Januar 2011 Höhergruppierungen vorgesehen wären, gibt es aber Besitzstandsregelungen:

Angestellte, die in die **Entgeltgruppe 3, 5, 6 oder 8** übergeleitet wurden und spätestens am 1. August 2011 die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit zur Hälfte erfüllt haben, steigen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt in die nächst höhere Entgeltgruppe auf, wenn keine Gründe vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten.

Bei Angestellten, die in die **Entgeltgruppe 2 oder 9 bis 15** übergeleitet wurden und spätestens am 1. August 2011 die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit zur Hälfte erfüllt haben und zwischen dem 1. Februar 2011 und dem 31. Dezember 2012 den individuellen Höhergruppierungszeitpunkt erreichen, wird zum individuellen Aufstiegszeitpunkt das Vergleichsentgelt auf der Grundlage der Höhergruppierung

Besitzstandsregelungen und Strukturausgleich

nach bisherigem Recht neu berechnet, wenn keine Gründe vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten.

Diese Neuberechnung des Vergleichsentgelts führt nicht zu einem Wechsel der Entgeltgruppe. Für Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT nach erfolgreicher Ableistung der Bewährungszeit vom 1. Januar 2013 bis spätestens 28. Februar 2015 höhergruppiert worden wären, gelten die voran stehende Ausführungen auf schriftlichen Antrag analog, auch wenn die Hälfte der erforderlichen Bewährungszeit am 1. August 2011 noch nicht erfüllt ist.

Bei übergeleiteten Arbeiterinnen und Arbeitern sind die Tätigkeitsaufstiege bereits in den neuen Entgeltwerten berücksichtigt, so dass für Arbeiterinnen und Arbeiter keine entsprechenden Besitzstände vorgesehen werden mussten.